

Leistungsbeschreibung

(Zur Rückgabe an den Auftraggeber bestimmt)

1 Vorbemerkungen

Die RES Recycling und Entsorgungs-Service Sangerhausen GmbH, im Folgenden Auftraggeber genannt, erbringt die Leistungen Einsammeln und Befördern von überlassungspflichtigen Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz.

Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist die Beschaffung von zwei erforderlichen Neufahrzeugen zur Sammlung von Restabfall, Bioabfall sowie Papier, Pappe und Kartonagen (PPK).

Die Ausschreibung der oben genannten Leistung erfolgt in vier Losen:

- Los 1: Lieferung von zwei LKW-Fahrgestellen,
- Los 2: Lieferung und Aufbau von einem Rotopressaufbau,
- Los 3: Lieferung und Aufbau von einem Pressmüllaufbau,
- Los 4: Lieferung und Anbau von zwei Liftern.

In der vorliegenden Leistungsbeschreibung werden u.a. organisatorische Rahmenbedingungen, technische Mindeststandards und Qualitätsvorgaben sowie Mengengerüste für die Leistungserbringung definiert.

Verbindlich für die Leistungserbringung sind daher die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen, insbesondere der Vertragsunterlagen je Los, einschließlich der Leistungsbeschreibung.

1.1 Für die Angebotsbewertung/ Zuschlagserteilung

Die Wirtschaftlichkeit des Produktes, eine geringe Umweltbelastung (z. B.: Lärm, Staub) und ein geringes Eigengewicht bei kleiner Schwerpunktlage (Abstand: Anschlussrahmen/ Schwerpunkt) unter Einhaltung der gesetzlichen und technischen Vorschriften sind von entscheidender Bedeutung.

1.2 Verwendungszweck

Abfallsammelfahrzeuge mit einer maximal auszulegenden Aufbaugröße zur Sammlung von Restabfall, Bioabfall und PPK. Ausgangslage ist eine haushaltsübliche Zusammensetzung.

Der Einsatz erfolgt zum Teil in Mittelgebirgslagen mit erschwerter Topographie, in den Gemeinden des Landkreises sowie in innerstädtischen Abfuhrbezirken, z. T. mit engen Altstadtbereichen. Die Entladung erfolgt an Umladestationen sowie an Abfall- und Wertstoffbehandlungsanlagen. Es ist ein einschichtiger Einsatz vorgesehen.

1.3 Vorschriften

Alle relevanten europäischen und nationalen (deutschen) Gesetze, Vorschriften, Normen und Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Auslieferung der Fahrgestelle jeweils neuesten Fassung sind einzuhalten. Preisanpassungen wegen Änderung der rechtlichen Anforderungen an die Leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Rechtsänderungen waren zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe für den Bieter unvorhersehbar.

Bei der Auslegung der nachstehend zu spezifizieren Fahrzeuge ist, sofern nicht bereits generell (siehe vorstehender Absatz) geregelt, folgendes zu beachten:

1. Die Norm „Abfallsammelfahrzeuge und die dazugehörigen Schüttungen“ inkl. Normative Verweisungen	(DIN EN 1501)
2. Die Norm „Abfallsammelfahrzeuge Schnittstellenbedingungen für Hecklader	(DIN 30731)
3. Die „Lärm-Richtlinie“ in Verbindung mit Abfallsammelfahrzeugen	(2000/14/EG)
4. Die „Maschinenrichtlinie“ in Verbindung mit Abfallsammelfahrzeuge	(2006/42/EG)
5. Die Norm „Kommunalfahrzeuge“ in Verbindung mit Abfallsammelfahrzeuge	(DIN 30701)
6. Die einschlägigen „Sicherheitsregeln u. Unfallverhütungsvorschriften“, GUV-Regeln und Informationen	(GUV)
7. Das metrische Maßsystem für Verbindungselemente	
8. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	(GPSG)
9. Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	(LärmVibrationsArbSchV)

Die Vollständigkeit der Aufzählung wird nicht garantiert.

2 Beschreibung der einzelnen Leistung

2.1 Allgemeine Angaben/ Vorgaben

2.1.1 Hinweise zu den technischen Vorgaben und Eintragungen

Die als Leitgrößen vorgegebenen technischen Angaben des Auftraggebers (Abmessungen, Volumenangaben u. ä.) sind Richtwerte, von denen abgewichen werden darf, soweit dadurch nicht die grundsätzliche funktionale Eignung eingeschränkt wird. Außerdem sind die Vorteile für den Auftraggeber hinsichtlich der Nutzungsdauer oder Nutzungsart eindeutig zu beschreiben. Bei unklaren oder nicht eindeutigen oder nur schwer verständlichen Beschreibungen des Bieters ist der Auftraggeber berechtigt ohne weitere Nachfragen das Angebot von der Wertung auszuschließen.

Werden die Anforderungen, Merkmale und Ausstattungen erfüllt, so ist in dem entsprechenden Feld das angebotene Detail zu nennen und gegebenenfalls vergleichbar zu beschreiben. Sollten bei der Bewertung der Angebote Unklarheiten auftreten, welche durch Fahrzeughersteller eigene Bezeichnungen hervorgehen gilt das als nicht erschöpfend beschrieben und kann zum Wertungsverlust führen. In den Einzutragen sind die tatsächlichen Maße/Gewichte/Bezeichnungen anzugeben. Wird eine Position nicht angeboten bzw. weicht von der Vorgabe ab, ist in dem entsprechenden Feld ein „nein“ einzutragen und zu begründen. Ein formloses „nein“ bedeutet nicht erfüllt. Damit hat der Auftraggeber das Recht das Angebot auszuschließen oder kann durch Nachfrage Aufklärung erhalten. Bei der Begründung darf unter eindeutiger Angabe der Positionsbezeichnung einem gesonderten Blatt durch den Bieter Angaben oder Ergänzungen zur eventuellen Gleichwertigkeit und Ausführung der betreffenden Position gemacht werden.

Fehlende oder unvollständige Angaben können von der Vergabestelle bis zur abschließenden Angebotsauswertung nachgefordert werden Sollte ein Unterschied in der Leistungsbeschreibung von der Vergabestelle nicht erkannt werden, da eine unzureichende Erläuterung im Leistungsverzeichnis erfolgte, so ist dies nicht der Vergabestelle anzurechnen. Eine Wertung der Angaben erfolgt im engen Zusammenhang mit den Einsatzbereichen und der Plausibilität der gemachten Erläuterung. In dem

Zusammenhang sind beigelegte Angebotsausdrucke nicht gleichbedeutet mit dem LV und werden keine Grundlage des Auftrages.

2.1.2 Hinweise zu den technischen Schnittstellen zwischen den Fahrzeugkomponenten

Aufgrund drei aufeinander abzustimmender Lose (Fahrgestell, Sammelaufbau und Lifter) besteht in jedem Fall die Notwendigkeit, die dadurch bestehenden Schnittstellen zwischen den beiden Hauptkomponenten bei der Leistungsausführung im Detail aufeinander abzustimmen. Unabhängig davon hat/ haben der/die Auftragnehmer die Verpflichtungen, unmittelbar nach Zuschlagserteilung die hierfür erforderlichen Feinabstimmungen vorzunehmen bzw. zu beginnen. Der Auftraggeber ist hierüber durch den/die Auftragnehmer regelmäßig sowie bei Bedarf, insbesondere bei Themen die zu einer Verzögerung von Auslieferungsterminen führen könnten, unmittelbar zu informieren. Diese Abstimmungen erfolgen für den Auftraggeber kostenfrei.

2.1.3 Lieferzeitraum und Lieferort

Beginn der Lieferfrist	Ende der Lieferfrist
Fahrgestelle unmittelbar nach Zuschlagserteilung	August/ September 2025
Aufbau und Schüttung unmittelbar nach Lieferung der Fahrgestelle	10 Wochen nach Lieferung der Fahrgestelle

Sofern die Fahrzeuge nicht bis zur 51. KW 2025 geliefert werden können, sind gleichwertige Ersatzfahrzeuge nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung als Mietfahrzeug kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

Folgender Lieferort wird festgelegt:

Fahrgestelle	Ort des Aufbauherstellers
Lifter	Ort des Aufbauherstellers
Gesamtfahrzeuge	RES Sangerhausen GmbH

Für die Gesamtkoordination ist der Aufbauhersteller verantwortlich. Die Fahrgestelle dürfen maximal 2 Wochen vor Beginn des Aufbaus bei dem Aufbauhersteller angeliefert werden.

2.1.4 Organisation bei der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber gegenüber spätestens mit der Auftragserteilung einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für etwaige Mängelanzeigen zu benennen.

2.1.5 Garantie und Wartung

- a) Der Auftragnehmer garantiert eine dem Stand der Technik, insbesondere den Mindestbedingungen der Ausschreibung, entsprechende Fehler- und Mangelfreiheit in Material und Verarbeitung während der Dauer von 36 Monaten nach Übergabe ohne Angabe von Kilometern oder Betriebsstunden. Die Garantie erfasst nicht nur solche Fehler und Mängel, die bereits bei Übergabe vorhanden oder angelegt waren, sondern sämtliche während der Garantiezeit auftretende Fehler und

Mängel, einschließlich Verschleiß (Bestands- und Haltbarkeitsgarantie), es sei denn, es handelt sich um gewöhnlichen Verschleiß. Insofern unterliegt die Garantie keinerlei Einschränkungen, sei es in Bezug auf einzelne Teile, dem Leistungsumfang oder die Leistungshöhe. Kann der Auftraggeber das Fahrzeug aufgrund eines Mangels ab einem Zeitraum von 24 Stunden nicht nutzen und/oder es zu Liefer- oder Reparaturverzögerungen kommen, die der Auftragnehmer oder ein Vorlieferant zu verantworten haben, verlängert sich die Garantie um die Ausfallzeit. Außerdem ist ab einer Ausfallzeit von 24 Stunden der Auftragnehmer ersatzpflichtig.

Diese Garantie ist selbstständig, d.h. sie tritt neben etwaig bestehende Gewährleistungsansprüche, geht aber inhaltlich über diese hinaus, insbesondere ein Verschulden des Auftragnehmers ist für den Eintritt des Garantiefalls nicht erforderlich.

Einschränkungen der Garantie innerhalb der Gewährleistung sind nicht zulässig. Von der Garantie nicht erfasst sind solche Fehler und Mängel, die der Auftraggeber oder einer seiner Mitarbeiter schuldhaft herbeigeführt hat. Dies gilt auch für Fehler und Mängel, die von einem zufällig von außen wirkendem unvorhersehbaren Ereignis hervorgerufen worden sind.

Im Garantiefall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Beseitigung der Fehler und Mängel auf seine Kosten durch die von ihm zu benennende Fach- und Vertragswerkstatt unverzüglich durchführen zu lassen. Scheitert die Beseitigung der Fehler und Mängel, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer unter Fristsetzung die einmalige Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen. Gelingt die Beseitigung der Fehler und Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist der Auftraggeber berechtigt, die Beseitigung der Fehler und Mängel auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte vornehmen zu lassen und etwaig ihm entstandene Schäden vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche unberührt.

- b) Der Auftragnehmer hat eine Fach- und Vertragswerkstatt des Herstellers zu benennen, die im Gewährleistungs- und Garantiefall zur Beseitigung der Mängel und Fehler in der Lage ist.

Die Fach- und Vertragswerkstatt darf für die Fahrgestelle max. 15 km vom Betriebsgelände (RES Sangerhausen GmbH, Hasentorstraße 9) entfernt sein.

Die Fach- und Vertragswerkstatt darf für die Aufbauten und die Lifter max. 50 km vom Betriebsgelände (RES Sangerhausen GmbH, Hasentorstraße 9) entfernt sein.

- c) Die Durchführung sämtlicher Wartungen und Inspektionen erfolgt durch die beauftragte Werkstatt.

2.1.6 Einfahrinspektion/ Wartungen

Der Auftragnehmer hat weiterhin vertraglich sicherzustellen, dass die Fach- und Vertragswerkstatt die Einfahrinspektion sowie die Wartungen im ersten Jahr nach der Übergabe für den Auftraggeber kostenlos durchführt. Der Zeitpunkt für die „Einfahrinspektion“ ist vom Auftragnehmer vorzugeben.

Die Kosten der Inspektion trägt der zukünftige Auftragnehmer. Er hat diese als Bieter in seinem Preisangebot einzukalkulieren.

2.1.7 Einweisung/Schulung des Bedienpersonals

Der Auftragnehmer hat an 1–2 vom Auftraggeber vorgegebenen Terminen das Bedienpersonal des Auftraggebers in der Handhabung einzuweisen und zu schulen. Die Einweisung bzw. Schulung hat an der Betriebsstätte des Auftraggebers stattzufinden. Die Einweisung und Schulung sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren.